

## 1351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1279 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird**

Nach der bisherigen Vollziehung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes wurden von den Arbeitsverdiensten auf Auslandsbaustellen zwar Beiträge eingehoben, eine Rückerstattung von an Arbeitnehmer ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen wurde jedoch hiebei nicht gewährt. Dies wurde damit begründet, daß für die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens keine Zuständigkeit inländischer Behörden gegeben sei und die Anwendung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes auf Grund des Territorialitätsprinzips auf Baustellen beschränkt ist, die im Gebiet der Republik Österreich gelegen sind. Auf Grund von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes sind jedoch die Bestimmungen über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung und deren Rückerstattung auch bei Baustellen im Ausland anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof sieht in der bisherigen Praxis eine ungleiche Behandlung der betroffenen Betriebe und der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, wenn jene Unternehmer, die im Ausland Baustellen unterhalten, zwar zur Leistung von Beiträgen verpflichtet sind, nicht aber berechtigt sind, in den Genuß der Rückerstattungen zu kommen. Außerdem erklärte der Verfassungsgerichtshof, daß eine Differenzierung danach, ob die Baustellen im Inland oder im Ausland gelegen sind, im Gesetz keine Deckung finde. Eine solche restriktive Interpretation sei auf Grund des klaren Wortlautes des § 4 Abs. 1 und des § 12 Abs. 4 ausgeschlossen.

In der gegenständlichen Regierungsvorlage ist nun vorgesehen, daß bei Arbeiten auf Baustellen im Ausland kein Schlechtwetterentschädigungsbeitrag

zu entrichten ist und auch kein Anspruch des Dienstgebers auf Rückerstattung von ausbezahlten Entschädigungen besteht. Hinsichtlich der dem Arbeiter auf Auslandsbaustellen zustehenden Schlechtwetterentschädigung ist vorgesehen, daß dem Arbeiter vom Dienstgeber eine Schlechtwetterentschädigung in der Höhe von 100 Prozent des Lohnes gebührt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten **Steinhuber**, Dr. **Jörg Haider** und Dr. **Schwimmer** einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend Artikel I Z 2 (§ 6 Abs. 1 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz) ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Die Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage wird wie folgt begründet:

Im Sinne einer Gleichstellung der Bauarbeiter auf Inlands- und auf Auslandsbaustellen wurde nunmehr eine Einigung der Sozialpartner dahingehend erzielt, den Entschädigungsanspruch bei schlechtwetterbedingtem Arbeitsausfall einheitlich mit 60 Prozent des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte, festzulegen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 12 06

**Steinhuber**  
Berichterstatter

**Maria Metzker**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 314/1964, 4/1971 und 219/1975 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Für Arbeiten auf Baustellen im Ausland sind die Abs. 3 bis 7, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 sowie § 10 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

2. Im § 6 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 6. (1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Baustellen im Inland und im Ausland (§ 4 Abs. 8) 60 vH des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte.“

3. Im § 10 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Für die Berechnung dieser Frist gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172, sinngemäß.“

4. Im § 12 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen.“

**Artikel II**

Für Ansprüche auf Rückerstattung, welche sich auf Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beziehen, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.